

Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) und der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. September 2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für besondere Leistungen der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, die im Gebührentarif laut Anlage nicht enthalten sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander geleistet, ist für jede Verwaltungshandlung die entsprechende Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen für

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen auf den Gebieten des Sozialrechts und der Jugendhilfe,
- c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
- d) mündliche Auskünfte
- e) Dienstaufsichtsbeschwerden

§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung

Die persönliche Gebührenbefreiung ergibt sich aus den Regelungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung

sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Fontanestadt Neuruppin wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Ersatz barer Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11 Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Erstattung

Für die Erstattung sind die Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 21. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30. Mai 2001), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09. Januar 2002).

Fontanestadt Neuruppin, den 05. Oktober 2011

*i. V. Krohn
Bürgermeister*

Anlage
Gebührentarif

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2015 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. September 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Oktober 2011):

Artikel I Änderungen des Satzungstextes

Die Anlage Gebührentarif wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2015

gez.
Golde
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung:
Gebührentarif

<u>Tarif</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Verwaltungs-</u> <u>gebühr in Euro</u>
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u> <u>(Kopien & Ausdrücke)</u>	
1.1	<u>Abschriften</u>	
a)	Format DIN A 5 je angefangene Seite (schwarz/weiß)	2,10
b)	Format DIN A 4 je angefangene Seite (schwarz/weiß)	3,60
c)	in fremder Sprache, größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen je angefangene Minute (schwarz/weiß)	0,70
d)	je Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A4 Spezialpapier	27,30
e)	je Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A3 Spezialpapier	29,30
1.2	<u>andere Vervielfältigungen</u> <u>(Kopien & Ausdrücke)</u>	
a)	bis Format DIN A4 je Seite (schwarz/weiß)	0,10
b)	bis Format DIN A3 je Seite (schwarz/weiß)	0,40
c)	doppelseitige Kopien DIN A4 / DIN A3 (schwarz/weiß), je Blatt	0,20/ 0,80
d)	bis Format DIN A4 je Seite in Farbe	0,50
e)	bis Format DIN A3 je Seite in Farbe	0,70
1.3	<u>Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien</u> anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke	
a)	per E-Mail, für diese	1,40
b)	auf Datenträger, für diesen	3,10
2	<u>Amtliche Beglaubigungen</u>	
2.1	<u>Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen</u>	3,30
2.2	<u>Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen</u> , die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Beglaubigung	2,10
3	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	<u>Einsicht in Akten</u> , Karteien, Registern und dgl., soweit diese nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn nicht in einer anderen Tarifzahl Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	21,80
3.2	<u>Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern, und dgl.</u>	
a)	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je Fall	7,20
b)	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je Fall	14,50
3.3	<u>Schriftliche Auskunft</u> zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
a)	Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen je angefangene 1/2 Stunde	21,80
b)	zzgl. je angefangene Seite	3,60

<u>Tarif Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Verwaltungs- gebühr in Euro</u>
4	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausschl. der Niederschrift von Rechtsbehelfen) je Antrag	14,50
5	<u>Verwaltungstätigkeiten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen</u>	
5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen , Bescheide, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte Verwaltungstätigkeit , wenn keine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	einfacher Aufwand (15 min), je Fall z.B. Sammelgruben	10,90
b)	normaler Aufwand (30 min), je Fall z.B. Veranstaltungsgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen	21,80
c)	besonderer Aufwand (60 min), je Fall z.B. planungsrechtliche Stellungnahmen, Bescheinigungen gemäß Einkommenssteuergesetz	43,60
6	<u>Überlassung von Unterlagen</u> zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen etc. je Fall	10,90
7	<u>Außentermine/ Ortstermine</u> einschließlich des Anfahrtsweges von der Dienststelle bzw. vorhergehende Baustelle, je Außentermin	37,90
8	<u>Zweitausfertigung</u> einer Quittung je Fall	1,40
9	<u>Hundesteuermarken</u> Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken je Marke	7,60
10	<u>Abgabenbescheid</u> Zweitausfertigung, je Bescheid	4,30
11	<u>Bescheinigungen</u>	
11.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,30
11.2	über öffentliche Lasten eines Grundstücks (Erschließungs-, Ausbau-, Anschlussbeiträge)	
a)	mit Angabe der voraussichtlichen Kosten, je Bescheinigung	21,80
b)	ohne Kostenangabe, je Bescheinigung	10,90

Tarif Gegenstand
Nr.

Verwaltungs-
gebühr in Euro

12	<u>Erteilung von</u> Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen	
	a) - für die Erstausfertigung, je Fall	43,60
	b) - für Zweitausfertigung, je Fall	3,60
13	<u>Negativzeugnis</u> gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes) je Fall	65,40
14	<u>Negativzeugnis</u> gem. §§ 20, 22 oder 172 BauGB je Fall	65,40
15	<u>Erteilung einer Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz</u> je Fall	21,80
16	<u>Vergabe von Hausnummern</u> je Hausnummer	21,80
17	<u>Notvorstand Jagdgenossenschaften</u> je Fall	174,60
18	<u>Wildschaden</u>	
18.1	Feststellungsverfahren Wildschaden je Fall	130,90
18.2	Bestätigung Wildunfall je Fall	10,90